

Ausstellungsbedingungen

1. **Veranstalter:**
Heiko Klein, Messen und Ausstellungen
Iltener Straße 87
31275 Lehrte
Umsatzsteuer-IdNr.: 71 940 638 206
Telefon: 05132-9234680
Mobil: 0152-08879660
FAX: 05132-9234773
2. **Titel der Veranstaltung:**
Cannabis Messe Gebläsehalle Ilsede
Fachmesse für Cannabisunternehmen
3. **Veranstaltungsort:**
Gebläsehalle Ilsede
Ilseder Hütte 10
31241 Ilsede
Zentral + optimal gelegen zwischen den
Metropolen Hannover und Braunschweig
mitten in Niedersachsen.
4. **Veranstaltungszeiten / Auf- und Abbau /
Öffnungszeiten:**
Veranstaltungszeitraum:
30.10. – 01.11.2020 11:00 – 19:00 Uhr
Standaufbau:
28. + 29.10.2020 07:30 – 20:00 Uhr
Standabbau:
01.11.2020 19:00 – 21:00 Uhr
02.11.2020 07:30 – 13:00 Uhr
Öffnungszeiten für Aussteller während der
Messe: 10:00 – 19:30 Uhr mit gültigem
Ausstellerausweis.
5. **Erzeugnisse:**
Die Cannabis Messe Ilsede ist eine Einkaufs-
Informations- und Unterhaltungsmesse. Der
Aussteller ist verpflichtet, den Stand während
der Dauer der Veranstaltung mit den
angemeldeten Waren zu belegen und mit
sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der
Barverkauf ist zugelassen. Beim Abschluss von
Verträgen hat der Aussteller die einschlägigen
Verbraucherschutzbestimmungen zu beachten.
6. Standzuweisungen erfolgen durch den Ver-
anstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist
für die Einteilung nicht maßgeblich.
Anmeldungen werden erst nach erfolgter
schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der
Rechnung beim Aussteller gültig. Der
Veranstalter ist mit sachlicher Begründung
berechtigt, vor und während der Ausstellung
einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt dem
Veranstalter unbenommen, Stände oder
Werbeflächen aus organisatorischen Gründen
oder des Gesamtbildes wegen auf einen
anderen Platz zu verlegen.
Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass
können dadurch nicht geltend gemacht werden.
7. Über die Zulassung der Aussteller entscheidet
der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann
widerrufen werden, wenn andere Vorausset-
zungen vorliegen. Zum Zwecke der automa-
tischen Bearbeitung der Anmeldung werden die
Angaben gespeichert und ggf. zur Vertragsvoll-
ziehung an Dritte weitergegeben.
8. **Konkurrenzausschluss darf weder verlangt,
noch zugesagt werden.**
9. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller
und muss täglich nach Ausstellungsschluss
vorgenommen werden. Der Veranstalter sorgt
für die Reinigung des Geländes.
10. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen
bezüglich der Standgestaltung zu verlangen.
Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch,
Geräusch oder andere Mängel.
Evtl. Beschädigungen an Wänden, Fußböden
usw. gehen zu Lasten der betreffenden
Standinhaber.
11. Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis
12 Wochen vor der Ausstellung 50% der
Standmiete und bei Rücktritt nach diesem
Termin die volle Standmiete zu zahlen.
Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die
Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch
wenn der Veranstalter den Stand anderweitig
vergibt.
12. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und
daraus entstehenden Kosten steht dem Veran-
stalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut
das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter
haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen
und Verluste.
13. Der Veranstalter versichert die Ausstellung
gegen Haftpflicht. Für Beschädigungen oder
Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl,
Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen
höherer Gewalt haftet der Veranstalter nicht.
Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine
solche Versicherung selbst auf eigene Kosten
abzuschließen.
14. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder
Verlust an Ausstellungsgegenständen der
Aussteller und Besucher, die durch Personal
oder von ihr beauftragte Personen entstanden
sind, beim Transport oder dem Bewegen der
Gegenstände, ganz besonders im Rahmen einer
Gefälligkeit.

15. Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind zu 1/2 innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar, 1/2 bis zum 01.04.2020.
Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen - nach vorangegangener Mahnung- über den belegten Stand anderweitig verfügen.
16. Jeder Aussteller meldet sich von Aufbau im gekennzeichneten Messebüro. Dort erhält er Aussteller- und Parkausweise, die zum Betreten bzw. Parken der Ausstellung berechtigen.
17. Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung abzusagen, zu verkürzen oder zeitlich zu verlegen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadenersatzansprüche herleiten kann, es sei denn dass dem Veranstalter ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar ist. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund vom Veranstalter nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadenersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen schriftlich eingebracht werden. Der Veranstalter hat das Recht die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.
18. Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.
19. Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Stromanschlüsse, Trennwände sowie die Verlegung von Teppich können auf der Anmeldung kostenpflichtig bestellt werden.
20. Die tägliche Warenanlieferung muss bis spätestens 30 Minuten vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr in die Messehalle.
21. Der Pflichtbeitrag für jeden Aussteller im Ausstellerverzeichnis wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Werbeanzeigen gehen gesondert zu.
22. Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller.
23. Die technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.
24. Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.
25. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Veranstalter beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der Veranstalter die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzliches begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
26. Ein Zurückhaltungsrecht steht dem Veranstalter nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
27. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Lehrte. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Aussteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.